



## Änderungsantrag

### Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes  
und anderer schulrechtlicher Vorschriften  
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

**Drucksache 20/8096 zu Drucksache 20/6847**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird dem § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Die digitale Ausbildung von Lehrkräften als Grundkompetenz ist sicherzustellen.“
2. In Nr. 4 Buchst. d wird § 2 Abs. 3 Satz 6 wie folgt gefasst:  
„Das fortlaufende Portfolio wird in digitaler Form geführt.“
3. Nr. 12. Buchst. c wird wie folgt gefasst:  
„c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:  
„(3) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.““
4. Nr. 13 Buchst. c wird wie folgt gefasst:  
„c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:  
„(3) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.““
5. In Nr. 17 wird § 15 Abs. 3 wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:  
„die digitale Ausgestaltung des Unterrichts,“
  - b) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.
6. Nr. 24 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen Nr. 25 bis 72 werden Nr. 24 bis 71.

## Begründung

### Zu Nr. 1

Digitale Kompetenzen gehören zu den Grundkompetenzen von Lehrkräften in einer digitalisierten Welt. Sie sind in § 1 Abs. 2 daher gesondert aufzuführen.

**Zu Nr. 2**

Das Portfolio soll flächendeckend in digitaler Form geführt werden. Die Einschränkung, dass dies nur gilt, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, wird gestrichen.

**Zu Nr. 3**

Insbesondere für Grundschullehrkräfte sind durch Herausforderungen wie zunehmende Heterogenität, Digitalisierung und Inklusion in den letzten Jahren wichtige Aufgaben hinzugekommen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass das Studium für das Lehramt an Grundschulen weniger Semester umfasst als das Studium anderer Lehrämter. Die Regelstudienzeit wird daher auf neun Semester erhöht und dem Studium für das Lehramt an Gymnasien angeglichen.

**Zu Nr. 4**

Auch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen wird die Regelstudienzeit angeglichen.

**Zu Nr. 5**

Die digitale Ausgestaltung des Unterrichts sollte im Praxissemesters konstitutiv berücksichtigt werden und wird mit der vorliegenden Änderung aufgegriffen.

**Zu Nr. 6**

Die Möglichkeit der Vereinheitlichung der schriftlichen Prüfungen im Ersten Staatsexamen ist ein ungebührlicher Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre. Der Absatz wird daher gestrichen.

**Zu Nr. 7**

Folgeänderung zur Nr. 6.

Wiesbaden, 26. April 2022

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**